

Positivliste Zusatzjobs

des Kreisausschusses des Odenwaldkreises
Hauptabteilung Arbeit und Soziale Sicherung
Kommunales Job-Center

zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten (Zusatzjobs) mit
Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d
Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II) in Zusammenarbeit mit der InA gGmbH

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können nach § 16 d SGB II zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten **zusätzlich, im öffentlichen Interesse** liegen und **wettbewerbsneutral** sind.

Diese Arbeitsgelegenheiten werden im Odenwaldkreis unter dem Begriff „Zusatzjobs“ geführt. Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Es wird eine Mehraufwandsentschädigung gewährt, die sich zusammensetzt aus einer finanziellen Leistung in Höhe von 1,50 € je Stunde, zuzüglich erforderlicher Fahrtkosten
- Zusatzjobs dürfen den Umfang von 20 Stunden je Woche nicht übersteigen
- Die Beschäftigung im Zusatzjob soll maximal für 6 Monate erfolgen. Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ist die individuelle Zuweisungsdauer für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeitsgelegenheiten auf insgesamt 36 Monate begrenzt

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen sind so anzuwenden, dass der größtmögliche Nutzen für die Eingliederung und Überführung von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Die Arbeitsgelegenheiten unterliegen gemäß § 16 d SGB II der strengen Einhaltung folgender Kriterien:

a) **Zusätzlichkeit**

Im Rahmen der Zusätzlichkeit werden die eingereichten Unterlagen hinsichtlich Aufgabenbeschreibung, der bisherigen Wahrnehmung der Arbeiten, der Erforderlichkeit der Arbeiten und dem Zeitpunkt der Durchführung geprüft. Das Kriterium der Zusätzlichkeit wird z.B. nicht erfüllt bei Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden. Gleiches gilt für Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen. Die Zusätzlichkeit kann weiterhin nicht bejaht werden, wenn Arbeiten zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören, um hier nur einige Beispiele zu nennen.

b) Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse ist gegeben, wenn das konkrete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Dies ist ausführlich und nachvollziehbar darzulegen. Die Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten alleine reicht nicht aus, um das öffentliche Interesse zu begründen. Weiterhin rechtfertigt die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit, z. B. eines Maßnahmeträgers, nicht von vornherein die Annahme, dass die von ihm durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

c) Wettbewerbsneutralität

Arbeiten sind als wettbewerbsneutral zu sehen, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Sofern sich im Rahmen der Ausübung eines Zusatzjobs Hinweise darauf ergeben, dass die ausgeübte Tätigkeit nicht (mehr) den in § 16 d SGB II vorgesehenen Bedingungen **zusätzlich, im öffentlichen Interesse** und **wettbewerbsneutral** entspricht, so erfolgt umgehend eine Überprüfung der ausgeübten Tätigkeiten vor Ort und im Bedarfsfall auch die Rücknahme der ausgesprochenen Genehmigung.

Die Einsatzstellen sind zudem dazu verpflichtet, die beschäftigten Kunden entsprechend den vereinbarten Tätigkeiten einzusetzen und keine darüber hinausgehenden Arbeiten verrichten zu lassen. Sollte sich die Einsatzstelle nicht an diese Regelung halten und es kommt auf Grund eines Beschwerdeverfahrens durch den Kunden dazu, dass das Kommunale Job-Center dazu verpflichtet wird, für die geleistete Arbeit eine tarifliche Entlohnung zu zahlen, dann behält sich das Kommunale Job-Center entsprechende Regressforderungen gegenüber der Einsatzstelle vor, da diese den rechtswidrigen Einsatz des Kunden veranlasst hat (vergleiche hierzu die BSG Entscheidungen B 14 AS 98/10 R, Mannheim und B 14 AS 101/ 10 R, Oldenburg).

Zum Genehmigungsverfahren:

Die Arbeitsgelegenheiten werden mit dem Formular „Meldung von Arbeitsgelegenheiten (AGH MAE) gemäß § 16 d SGB II“ bei der Koordinierungsstelle der InA gGmbH gemeldet bzw. beantragt. Im Rahmen der Antragstellung ist verbindlich zu bestätigen, dass es sich bei den aufgeführten Tätigkeiten um im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Tätigkeiten handelt, die zudem wettbewerbsneutral sind. Das Kommunale Job – Center in Kooperation mit der InA gGmbH nimmt sodann die Prüfung und Bescheidung des Antrages der jeweiligen Einsatzstelle vor.

Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder können in der Regel ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kammern umgesetzt werden. Dennoch kann im begründeten Einzelfall (Verdacht auf Wettbewerbsverzerrung) die Einholung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Antragsteller gefordert werden.

Diese Positivliste gilt nicht statisch, sondern dynamisch, ist mithin für Weiterentwicklungen offen. Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsfelder sind nicht als abschließend zu betrachten, sondern sollen auch weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Tätigkeiten/Tätigkeitsfelder

1. Einsatzbereich Soziales

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer und technischer Art, soweit sie einfache Hilfsdienste nicht überschreiten. So z.B.:

SENIORENARBEIT

Außerhalb spezieller stationärer Pflegeeinrichtungen:

- 1.1. Patenschaften (Besuche, Kontakt zu älteren Menschen in der häuslichen Umgebung, z.B. wenn Angehörige im Urlaub sind)

SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

- 1.2. Zusätzliche Betreuung einsamer und kranker Menschen, Obdachloser und Menschen mit Behinderungen, sofern dies über die regulären Leistungen der Pflegeversicherung hinausgeht.
- 1.3. Unterstützung von Tafeln, Sozialkaufhäusern, Kleiderkammern und ähnlicher Einrichtungen
- 1.4. Unterstützung Sozialer Dienste und gemeinnütziger Vereine bei Projekt- / Veranstaltungsorganisation (ausgenommen Hausmeister Tätigkeiten)

2. Einsatzbereich Frauenhäuser und Beratungsstellen

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer und technischer Art, soweit sie die Funktion „Hilfstätigkeiten“ nicht überschreiten. Beim Einsatz von ALG II-Empfängern muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden. So z.B.:

FRAUENHÄUSER, SCHUTZWOHNUNGEN, BERATUNGSSTELLEN

- 2.1. Unterstützung bei Freizeitangeboten für Frauen und Kinder
- 2.2. Zusätzliche Kinderbetreuung, z.B. während des Beratungsgesprächs

3. Einsatzbereich Bildung, Jugend und Sport

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer und technischer Art, soweit der Funktionsbereich einfache Hilfstätigkeiten nicht überschreitet. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen dürfen nur einen ergänzenden zusätzlichen Charakter haben. Die Zusätzlichkeit wird hier insbesondere über den vorhandenen Stellenplan und den Betreuungsschlüssel geprüft. Hinsichtlich des Einsatzes von Personen in diesen Bereichen ist dem Interesse der Schutzbefohlenen besonders Rechnung zu tragen. Beim Einsatz von ALG II-Empfängern muss ein polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden.

IN KINDERTAGESSTÄTTEN

- 3.1 Vorlesen von Kinderbüchern, mit Kinder-(Teil-)Gruppen spielen, basteln, kochen
- 3.2 Begleitung bei Ausflügen und anderen Aktivitäten
- 3.3 Einbringen eigener Kompetenzen z. B. kreativer, künstlerischer Art, Musik, Tanz, Bewegung, Entspannung, Sprache (z. B. andere Muttersprache)
- 3.4 Gartenarbeit mit Kindern

BILDUNGSEINRICHTUNGEN

- 3.5 Zusätzliche Unterstützung bei Aufgaben der Lehrkräfte wie z. B. Pausenaufsicht, Trainingsraum, Schulmediationsprojekte, Busbegleitung, Nachmittagsbetreuung
- 3.6 Aufbau von Beständen in Schulbibliotheken, Inventarisierung und Hilfestellung bei der Bestandspflege in Schul- und Schülerbibliotheken und in Schulmediotheken (keine Sekretariatsaufgaben – nur unterstützende Tätigkeiten)
- 3.7 Einrichtungen von Tauschbörsen für (Schul-)Bücher, Sekundärliteratur und anderen Medien
- 3.8 Unterstützung zur Vorbereitung von Schulveranstaltungen und -festen
- 3.9 Musisch-kulturelle Angebote (z.B. Tanzen)

JUGENDEINRICHTUNGEN

- 3.10 Mithilfe in Jugendeinrichtungen (z.B. Unterstützung des Jugendpflegers in Jugendzentren oder Begegnungsstätten)
- 3.11 Zusätzliche Angebote für pädagogische Projektarbeit wie z. B. Sport, Umwelt, Theater, Kulissenbau, Spiritualität, Holzbearbeitung, Werken, Töpfern, Speckstein, Porenbeton, Pantomime, Jonglage, Musik, Gesundheit, geschlechtsspezifische Angebote, sowie Begleitung von Projektfahrten, Ferien- und Freizeitmaßnahmen etc. (nur bei Tagesfahrten)

BETREUUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

- 3.12 Spielplatzpatinnen und –paten

SPORTVEREINE, REITVEREINE USW.

- 3.13 zusätzliche allgemeine Hilfstätigkeiten im Innen- und Außenbereich zur Unterstützung von haupt- und ehrenamtlichen Personal (keine Platzwart- und Hausmeisterhilfsdienste)
- 3.14 Hilfstätigkeiten bei Archivierungsarbeiten (Digitalisierung von Vereinsarchiven, Datenbankpflege z.B. für Ergebnislisten, Spielerdaten)

4. Einsatzbereich Naturschutz, Tierschutz, Umweltschutz

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer, technischer und personeller Art wie z.B.:

NATURSCHUTZ

- 4.1 Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Natur- und Umweltschutzverbände (z.B. bei Biotoppflegemaßnahmen, Kartierungsarbeiten, Bau von Nisthilfen, Sichtkontrolle, Dokumentation, Digitalisierung von Archiven und Datenmaterial)
- 4.2. Aufstellung von Einrichtungen zur Besucherinformation wie z. B.: Einrichtung von Lehrpfaden, Aufstellen von Dokumentationstafeln

TIERSCHUTZ

- 4.3. In Tierheimen, Gnadenhöfen oder bei Tierschutzorganisationen: Versorgung, Betreuung von herrenlosen Tieren (Patenschaften, Auslauf), Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen, Bürgertelefon, Unterstützung der Ehrenamtlichen bei Info-Ständen, Flohmärkten)
- 4.4 Einrichtung von Tiergehegen

UMWELTSCHUTZ

- 4.5 Nicht gewerblicher manuelle Demontage von Geräten, Schadstofferkennung und Entfrachtung sowie Gewinnung von Wertstoffen

5. Einsatzbereich Wohnen, Kultur und Verkehr

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer und technischer Art wie z.B.:

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND GRÜNANLAGEN

- 5.1 Unterstützung in der Vor- und Nachbereitung, sowie bei der Durchführung von kulturellen Angeboten

- 5.2 Zusätzliche Kontroll- und Sichtungsarbeiten außerhalb der regelhaften Pflichten, insbesondere zur Aufnahme bestehender Mängel (z.B. Rad – und Wanderwege, Trimm Dich Pfade oder Nordic Walking Strecken)
- 5.3 Aufstellung von Einrichtungen zur Besucherinformation wie z. B.: Einrichtung von Lehrpfaden, Aufstellen von Dokumentationstafeln
- 5.4 Unterstützung bei der Pflege öffentlicher Grünanlagen und Einrichtungen (Rad- und Wanderwege, Ruhebänke, Schutzhütten, Biotope usw.) – außerhalb der regelhaften Pflichten
- 5.5 Unterstützung der Schwimmmeister/innen außerhalb der Badeaufsicht

KIRCHEN

- 5.6 Vor- und Nachbereitungen von Veranstaltungen
- 5.7 Hilfsdienste für Küster/-innen
- 5.8 Mithilfe in einer kirchlichen Bibliothek

KULTUR

- 5.9 Mithilfe in öffentlichen Büchereien
- 5.10 Mithilfe in kommunalen Kunst- und Kultureinrichtungen
- 5.11 Mithilfe in kommunalen Museen

Diese Positivliste wurde am 03.03.2016 durch den Beirat SGB II nach § 18d SGB II beraten und am 09.05.2016 durch den Kreisausschuss des Odenwaldkreises beschlossen.

Hauptabteilung II Arbeit und Soziale Sicherung
Kommunales Job-Center